

# RS Vwgh 1993/2/17 92/01/0782

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.02.1993

## Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

## Norm

AsylG 1991 §1;

FlKonv Art1 AbschnA Z2;

## Rechtssatz

Mit der Behauptung des Asylwerbers, es könne ihm nicht zugemutet werden, im Rahmen des von ihm verlangten Militäreinsatzes gegen unschuldige Zivilisten, worunter sich auch Angehörige seiner Familie, Bekannte und Angehörige seiner politischen Gesinnung befänden, gewaltsam vorzugehen, seine Entscheidung zu desertieren werde von den Behörden als gegen die Regierung gerichteter politischer Akt gewertet und führe demzufolge zu einer unverhältnismäßig schweren Strafe, wird keine iSd FlKonv begründete Furcht dargetan.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992010782.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)